

Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen

Vom 27. Juni 1995

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Auszahlung von Abgeltungsbeiträgen für den ökologischen Ausgleich im Sinne des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991, § 36 Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 und des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Grundsätze

§ 2. Im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite können jährliche Abgeltungsbeiträge ausbezahlt werden für:

- a) Hecken,
- b) extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
- c) Streuobstbestände,
- d) Spezialstandorte.

² Abgeltungsbeiträge werden nur an Objekte ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen gewährt.

³ Die Auszahlung von Abgeltungsbeiträgen wird zwischen Kanton und Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen durch Vereinbarung geregelt.

Vermeidung von Doppelzahlungen

§ 3. Sind für die gleiche Leistung auf derselben landwirtschaftlichen Nutzfläche Beiträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglich, so werden die Beiträge gemäss dieser Verordnung entsprechend reduziert.

² Die Gemeinden können Zuschläge entrichten.

B. BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE

Hecken

§ 4. Als Hecken gelten mit verschiedenen einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen.

² Zu den Hecken zählen Nieder-, Hoch- und Baumhecken. Den Hecken gleichgestellt sind Strauchgruppen, Feld- und Ufergehölze.

³ Zur Hecke gehört auf beiden Seiten ein Krautsaum von je mindestens 3 Metern Breite. Dieser wird in der Regel alle 1 bis 2 Jahre einmal gemäht. Entlang von Wegen und Gewässern sowie bei Grenzhecken zwischen zwei Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen kann der Krautsaum fehlen.

⁴ Die Mindestfläche inkl. Krautsaum beträgt 3 Aren.

Extensiv genutzte Wiesen und Weiden

§ 5. Als extensiv genutzte Wiesen und Weiden gelten Wies- und Weideflächen mit einem Pflanzen- oder Tierbestand, der seltene oder besonders viele Arten enthält sowie geeignete Renaturierungsflächen.

² Die Mindestfläche pro Objekt beträgt 30 Aren, die Mindestbreite 8 Meter.

Streuobstbestände

§ 6. Beitragsberechtigt sind Streuobstbestände von Hochstamm-Feldobstbäumen bei einer Mindestanzahl ab 20 Bäumen pro Landwirtschafts-Betrieb, wenn die Unternutzung extensiv erfolgt und der ökologische Wert des Bestandes nachgewiesen ist.

Spezialstandorte

§ 7. Als Spezialstandorte gelten

- a) Feucht- und Nassbiotop,
- b) Kleinbiotop,
- c) Rebflora,
- d) Ackerbegleitflora.

² Die Mindestfläche der Spezialstandorte gemäss Abs. 1 lit. a–c beträgt 3 Aren. Für Ackerbegleitflora ist eine Mindestfläche von 10 Aren pro Betrieb erforderlich.

Aneinandergrenzende ökologische Ausgleichsflächen

§ 8. Gleichartige aneinandergrenzende sowie nahegelegene ökologische Ausgleichsflächen desselben oder verschiedener Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind beitragsberechtigt, wenn sie zusammengefasst die jeweiligen Mindestbedingungen erfüllen und der ökologische Wert der Gesamtfläche erwiesen ist.

Ausnahmen

§ 9. In begründeten Fällen kann von den Mindest- und Höchstansforderungen abgewichen werden, sofern einem Objekt aufgrund seines ökologischen Wertes regionale oder nationale Bedeutung zukommt.

C. HÖHE DER BEITRÄGE

Hecken

§ 10. Die Beiträge für Hecken beinhalten die Abgeltung des Minderertrages sowie der Pflegekosten.

² Für die Berechnung der Beiträge werden bestockte Fläche und Krautsaumfläche zusammengezählt. Beidseits der Hecke werden maximal 8 Meter Krautsaum angerechnet.

³ Die Beiträge pro Are und Jahr betragen:

Ackerland	Wiesland	Weideland
Fr. 60.–	Fr. 45.–	Fr. 30.–

⁴ An die Anlage neuer Hecken werden 300 Franken pro Are bestockte Fläche ausgerichtet.

Extensiv genutzte Wiesen und Weiden

§ 11. Die Beiträge werden im Rahmen der folgenden Ansätze pro Are und Jahr festgelegt:

	Magerwiesen	Fromentalwiesen	Magerweiden
Grundbeitrag	Fr. 10.–	Fr. 8.–	Fr. 3.–
Zustandsbonus bis	Fr. 8.–	Fr. 6.–	Fr. 6.–
Zusschlag für erschwerte Bedingungen bis	Fr. 6.–	Fr. 4.–	

Streuobstbestände

§ 12. Der Beitrag für Streuobstbestände berechnet sich aufgrund der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume.

² Pro beitragsberechtigtem Obstbaum wird ein jährlicher Grundbeitrag von 25 Franken ausbezahlt.

³ Für ökologisch besonders wertvolle Objekte oder Einzelbäume wird ein jährlicher Zuschlag von höchstens 20 Franken pro Baum ausbezahlt.

⁴ Zusätzlich können die Beiträge für extensiv genutzte Wiesen und Weiden ausbezahlt werden.

Spezialstandorte

§ 13. Für Spezialstandorte wird der jährliche Beitrag nach Pflegeaufwand sowie nach allfälligen Mindererträgen festgesetzt.

Ausnahmen

§ 14. In begründeten Ausnahmefällen kann von den regulären Beitragsansätzen abgewichen werden.

D. BEITRAGSEMPFÄNGER UND BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

§ 15. Die Beiträge werden dem berufsmässigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet.

² Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Objekt auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und mindestens 50 Prozent der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführt.

³ Unter der Voraussetzung der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes hat auch der Auftraggeber oder die Auftraggeberin eines Lohnbewirtschafters oder einer Lohnbewirtschafterin Anspruch auf Beiträge, Lohnbewirtschafter oder Lohnbewirtschafterinnen selbst hingegen nicht.

⁴ Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte gemeinnützige Personengemeinschaften, die die Objekte durch eigene Mitglieder bewirtschaften lassen.

E. BEWIRTSCHAFTUNGSVEREINBARUNG

Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen

§ 16. Für ökologische Ausgleichsflächen, welche in Zonenplänen ausgeschieden oder ins Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden sind, können auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen werden, wenn die Objekte die Mindestanforderungen gemäss §§ 4–8 erfüllen.

² Noch nicht geschützte sowie neu zu schaffende ökologische Ausgleichsflächen können durch den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung geschützt werden,

- a) wenn das betreffende Objekt eine zusätzliche ökologische Funktion erfüllt;
- b) wenn eine bestehende ökologische Ausgleichsfläche mit Zustimmung der Kommission in eine wertvollere ökologische Ausgleichsfläche umgewandelt wird;
- c) wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Der Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung nach Abs. 2 kann auf die Dauer von 6 Jahren verweigert werden, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin einer ökologischen Ausgleichsfläche einem oder einer ein landwirtschaftliches Gewerbe führenden Pächter oder Pächterin folgt, der sich bereit erklärt hatte, die ökologische Ausgleichsfläche in der beitragsauslösenden Art weiter zu bewirtschaften. Die sechsjährige Frist beginnt zu laufen mit der Beendigung des Pachtverhältnisses. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Eigentums- oder Pachtübertragungen innerhalb der Familie, kann diese Frist verkürzt oder auf die Verweigerung des Vereinbarungsabschlusses ganz verzichtet werden.

⁴ Bewirtschaftungsvereinbarungen können vorrangig abgeschlossen werden

- a) in ökologisch besonders wertvollen Gebieten;
- b) in Gebieten, die ökologisch verarmt sind.

Inhalt der Bewirtschaftungsvereinbarung

§ 17. Die Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin legt insbesondere fest:

- a) Art, Lage und Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche;
- b) die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche übernimmt;
- c) die Höhe der jährlichen Beiträge;
- d) die Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung;
- e) eine Regelung über die Auflösung der Bewirtschaftungsvereinbarung;
- f) Vorbehalte betreffend Rückforderung von Beiträgen und betreffend Bewilligung des jährlichen kantonalen Budgets.

² Die Bewirtschaftungsvereinbarungen nehmen Rücksicht auf die kommunalen Zonenvorschriften Landschaft und das Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte.

Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung

§ 18. Die Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung beträgt mindestens 6 Jahre, für neugepflanzte Hecken mindestens 9 Jahre.

² Die Bewirtschaftungsvereinbarung kann vom Kanton nach Anhören des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin jederzeit fristlos gekündigt werden,

- a) wenn beide Parteien einverstanden sind oder
- b) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die vereinbarten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

³ Die Bewirtschaftungsvereinbarung fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin,

- a) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin stirbt;
- b) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das Recht zur Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsfläche wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung des Pachtverhältnisses verliert.

Auszahlung von Beiträgen

§ 19. Die Beiträge werden jährlich am Schluss des Kalenderjahres fällig.

Rückforderung von Beiträgen

§ 20. Werden die Bewirtschaftungsvereinbarungen nicht eingehalten, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Reversibilität

§ 21. Alle aufgrund von Bewirtschaftungsvereinbarungen neu erstellten ökologischen Ausgleichsflächen können, sofern nicht andere Schutzmassnahmen ergriffen worden sind, nach Ablauf der Vereinbarungsdauer wieder rückgängig gemacht werden.

² Das zuständige Departement ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Bewilligung um Rodung der neuerstellten Hecken zu erteilen.

F. ORGANISATION

Kommission

§ 22. Der Regierungsrat beauftragt die Landwirtschafts-Kommission (jeweils Kommission genannt) mit der Durchführung und Umsetzung der in der Verordnung beschriebenen Aufgaben.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt aufgrund einer Bewertung bestehender und/oder einer Beurteilung neu anzulegender ökologischer Ausgleichsflächen die Vereinbarungsverhandlungen mit den Bewirtschaftern oder den Bewirtschafterinnen. Dabei kann sie vorrangig Gebiete berücksichtigen, die ökologisch besonders wertvoll oder besonders verarmt sind;
- b) sie schliesst die Bewirtschaftungsvereinbarungen ab;
- c) sie überwacht die Einhaltung der Vereinbarungsbestimmungen;
- d) sie löst die Bewirtschaftungsvereinbarungen auf und fordert Beiträge zurück;
- e) sie fordert Bundesbeiträge ein;
- f) sie berät die Landwirtschaftsbetriebe, bei denen die Schaffung neuer und die Sicherstellung bestehender ökologischer Ausgleichsflächen eine Betriebsumstellung erfordert;
- g) sie stellt die Koordination und Information innerhalb der kantonalen Verwaltung sicher;
- h) sie kann zusammen mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen Verbundsysteme von ökologischen Ausgleichsflächen planen.

³ Die Kommission kann die Bewertung und Beurteilung, die Beratung der Betriebe und der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Vereinbarungsverhandlungen, die wissenschaftliche Begleitung und die Kontrollen geeigneten Dritten übertragen.

G. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel

§ 23. Verfügungen der Kommission können beim Regierungsrat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juli 1995 wirksam.¹⁾

¹⁾ Publiziert am 5. 7. 1995.